

**31.08.11**

Wi - K

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Meisterprüfungs-  
verfahrensverordnung****A. Problem und Ziel**

1. Die nach § 50 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) erlassene „Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)“ vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) regelt das bundeseinheitliche Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A zur HwO). Entsprechende Regelungen für die Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B, Abschnitte 1 und 2 zur HwO) sind bislang nicht getroffen. Mit der Änderungsverordnung zur MPVerfVO gelten die Zulassungs- und Verfahrensregelungen künftig auch für den Bereich der Meisterprüfungen in Anlage B - Gewerben.
2. In den bisher erlassenen Meisterprüfungsverordnungen für die Prüfungsteile I und II hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) Verfahrensregelungen identifiziert, die, soweit sie nicht das handwerks- oder gewerbespezifische Prüfungsverfahren betreffen, dem allgemeinen Prüfungsverfahren zuzurechnen sind (Antrag auf Ergänzungsprüfung, deren Dauer und Gewichtung).

Gleiches gilt für die handwerks- und gewerbeübergreifenden Regelungen der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ (für die Prüfungsteile III und IV) vom 18. Juli 2000 (BGB. I S. 1078), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3858). Die in dieser Verordnung ausgewiesenen allgemeinen Regelungen (Bewertungsschlüssel, Beschlüsse über die Prüfungsergebnisse, Wiederholung der Meisterprüfung) werden als allgemeine verfahrensrechtliche Regelungen mit der Änderungsverordnung in die MPVerfVO überführt.

## **B. Lösung**

zu 1. Die MPVerfVO soll auch auf die Ermächtigungsgrundlage des § 51a Absatz 7 HwO gestützt werden, so dass die Regelungen über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung in Anlagen A und B - Gewerben insgesamt gelten.

zu 2. Aufnahme der Regelungen, die einen allgemein verfahrensrechtlichen Charakter haben und daher für alle Meisterprüfungsverfahren gelten.

Außerdem wird mit redaktionellen Änderungen die Anpassung an die geltende Rechtslage hergestellt und mit weiteren Klarstellungen Anregungen aus der Prüfungspraxis Rechnung getragen.

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand, getrennt für Bund, Länder und Kommunen**

### 1. Ohne Vollzugsaufwand

Keine. Die Änderungen dienen der Anpassung an die geltende Rechtslage und haben keine Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte.

### 2. Mit Vollzugsaufwand

Bund und Kommunen sind nicht betroffen. Für die Länder (Vollzug der MPVerfVO durch die Handwerkskammern) entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand im Vergleich zu den bisherigen Regelungen.

### **E. Sonstige Kosten**

Im Vergleich zum bisherigen Recht entstehen - auch weiterhin - keine Kosten für die Wirtschaft. Geringfügige Einzelpreisanpassungen (Zulassungs- und Prüfungsgebühren) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Durch die Überführung allgemeiner Verfahrensregelungen aus den Einzelverordnungen für die Teile I und II der Meisterprüfung sowie der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung für die Teile III und IV entfallen dort die Informationspflichten, die mit der Änderungsverordnung der MPVerfVO zuwachsen. Im Ergebnis bleiben die Informationspflichten durch den „Austausch“ neutral.



**Bundesrat**

**Drucksache 516/11**

**31.08.11**

Wi - K

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Meisterprüfungs-  
verfahrensverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. August 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



**Erste Verordnung zur Änderung der  
Meisterprüfungsverfahrensverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 50 Absatz 2 und des § 51a Absatz 7 der Handwerksordnung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gegenstand

Die Verordnung regelt das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung für die Teile I und II sowie die Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben bleiben unberührt.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Meisterprüfungsausschusses“ der Klammerzusatz „(Vorsitzender)“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3

## Beschlussfassung

(1) Der Meisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Entscheidungen von allen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu treffen sind, werden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Zur Beschleunigung können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls alle Mitglieder zustimmen. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen nach § 21 Absatz 1.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,“

bb) Nummer 9 wird aufgehoben,

cc) Nummer 10 wird Nummer 9 und ihr wird der

Klammerzusatz „(Pflegeeltern und Pflegekinder)“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige sind die im Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anhörung“ werden die Wörter „der übrigen Mitglieder“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:



„Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.“

8. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die endgültige Entscheidung treffen alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anmeldung, Organisation der Prüfung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorsitzende beraumt die Prüfungstermine grundsätzlich nach Bedarf an. Die Termine werden mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben, unter Angabe einer Frist, innerhalb derer sich die Prüflinge anzumelden haben.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Handwerk“ die Wörter „oder für welches handwerksähnliche Gewerbe“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet und

2. die für die Zulassung nach § 49 Absätze 1 bis 4 oder § 51a Absatz 5 Handwerksordnung erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

11. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§11

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Halbsatz werden die Wörter „beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss“ gestrichen; im zweiten Halbsatz werden die Wörter „beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss“ durch das Wort „hierbei“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Halbsatz werden die Wörter „beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss“ gestrichen.

13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 14.

15. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses beschließen die Prüfungsaufgaben. Die Prüfungssprache ist deutsch.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zeit- und Kostenaufwand“ durch das Wort „Aufwand“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Meisterprüfungsausschuss kann für alle Prüflinge einheitlich festlegen, dass die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit und die Bearbeitung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe unter ständiger Aufsicht zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort (Klausur) erfolgt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

16. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Meisterprüfungsausschusses“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „entscheidet der Meisterprüfungsausschuss“ durch die Wörter „entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses“ ersetzt“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 21 Absatz 1 soll der Vorsitzende mindestens drei Mitglieder mit der Bewertung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern, wenn die sachgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

17. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Prüfungen,“ wird die Angabe „Ergänzungsprüfungen,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern, wenn die sachgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ergänzungsprüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Sie ist als Einzelgespräch zu führen und soll je Prüfling höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der

jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerk“ die Wörter „oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe“ eingefügt und die Angabe „§ 48 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 oder des § 51b Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sonstige“ die Wörter „in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 19 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.

18. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern, wenn die sachgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern, wenn die sachgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 oder des § 51b Absatz 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 21 Absatz 1 dokumentieren die nach den Absätzen 1 und 2 beauftragten Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die wesentlichen Prüfungsabläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für Bewertung erheblichen Tatsachen fest.“

19. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „des Meisterprüfungsausschusses“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Handwerk“ die Wörter „oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 5 oder des § 51b Absatz 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.

20. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

#### Bewertungsschlüssel

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen, in den Prüfungsfächern, in den Handlungsfeldern, in der praktischen Prüfung im Teil IV und bei Ergänzungsprüfungen ist der nachstehende 100-Punkte-Schlüssel anzuwenden:

- 100 – 92 Punkte für eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- unter 92 – 81 Punkte für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- unter 81 – 67 Punkte für eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
- unter 67 – 50 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- unter 50 – 30 Punkte für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
- unter 30 – 0 Punkte für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse sehr lückenhaft sind oder fehlen.

(2) Der 100-Punkte-Schlüssel ist auch auf Prüfungsleistungen anzuwenden, die innerhalb von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern und Handlungsfeldern zu erbringen und ihrer Natur nach für sich genommen zu bewerten sind.

(3) Die Note für jeden Teil der Meisterprüfung wird auf der Grundlage des gewichteten rechnerischen Durchschnitts der erzielten Punkte festgesetzt. Dabei bedeuten:

- 100 – 92 Punkte die Note: sehr gut,
- unter 92 – 81 Punkte die Note: gut,
- unter 81 – 67 Punkte die Note: befriedigend,
- unter 67 – 50 Punkte die Note: ausreichend,

unter 50 – 30 Punkte die Note: mangelhaft,  
unter 30 – 0 Punkte die Note: ungenügend.“

21. Der bisherige § 19 wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21

**Beschlüsse über die Noten und das Bestehen,  
Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens**

(1) Die Beschlüsse über die Noten, über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt werden von allen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses auf der Grundlage der Bewertungen nach §§ 16 Absatz 6, 17 Absatz 4, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 3 gefasst. Über das Ergebnis der Prüfung in jedem Teil der Meisterprüfung und die dabei erzielte Note ist dem Prüfling unverzüglich ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Das Meisterprüfungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der vier Teile der Meisterprüfung bestanden ist. Hierfür sind in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen sowie die sonstigen in den Meisterprüfungsverordnungen vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Die Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung steht dem Bestehen dieses Teils gleich.

(3) Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist vom zuletzt tätig gewordenen fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss ein Zeugnis zu erteilen. In dem Zeugnis sind die in den Teilen der Meisterprüfung erzielten Noten sowie Befreiungen, unter Angabe der Rechtsgrundlage, auszuweisen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.

(4) Wird die Meisterprüfung in einem Schwerpunkt abgelegt, so ist dem Prüfling auf Antrag hierüber eine Bescheinigung auszustellen.“

22. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

### **Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Die einzelnen nicht bestanden Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestanden Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

23. Der bisherige § 20 wird § 23.

24. Der bisherige § 21 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24

### **Prüfungsunterlagen**

(1) Auf schriftliches Verlangen ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Danach kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen sind drei Jahre und die Niederschriften nach § 23 Absatz 1 zehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.“

25. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25

### **Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2013 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Vorschriften ablegen.

(3) Bei Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. April 1998 erlassen worden sind, gelten die Meisterprüfungsarbeit und die Arbeitsprobe als Prüfungsbereiche im Sinne dieser Verordnung.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge**

Mit der Handwerksrechtsnovelle vom 1. April 1998 - Zweites Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) - wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A zur HwO) zu erlassen. Von der Ermächtigung für die Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk hat das BMWi mit der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) Gebrauch gemacht.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) wurden u.a. die Anlage A (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können) und die Anlage B (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können) zur HwO neu gefasst.

Mit der Gesetzesänderung wurde außer der grundsätzlich obligatorischen Meisterprüfung für die selbständige Ausübung zulassungspflichtiger Handwerke (Anlage A) die Option geschaffen, in zulassungsfreien Handwerken und in handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B) eine „freiwillige“ Meisterprüfung abzulegen (§ 51a HwO). Diese gilt als Ausweis einer herausgehobenen Qualifikation gegenüber anderen Selbständigen in einem Gewerbe der Anlage B.

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung nach § 50 Absatz 2 HwO gilt bislang für die Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken. Auf Grund des § 51a Absatz 7 HwO kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Zulassungs- und Prüfungsverfahren auch für die Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben geregelt werden. Mit der Änderungsverordnung sollen die bundeseinheitlichen Zulassungs- und Verfahrensregelungen auch für den Bereich der Meisterprüfungen in Anlage B - Gewerben gelten. Auf Grund der Änderungsverordnung ist eine zusätzliche, überwiegend inhaltsgleiche Verfahrensverordnung für Gewerbe der Anlage B entbehrlich.

In den Meisterprüfungsverordnungen für die jeweiligen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe (Teile I und II der Meisterprüfung) sowie in der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ (Teile III und IV) vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch die „Änderungsverordnungen“ vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191) und vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3858), hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) Regelungen identifiziert, die dem allgemeinen Prüfungsverfahren zuzurechnen und deshalb in die MPVerfVO aufzunehmen sind. Mit der Aufnahme der allgemein (für alle Meisterprüfungen) geltenden Verfahrensregelungen erfolgt zugleich eine Anpassung an die geltende Rechtslage.

Weiterhin erfolgen mit der Änderungsverordnung Klarstellungen zu verschiedenen aus der Praxis gestellten Auslegungsfragen, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, Beschlüsse und Bewertungen, die durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses, mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder auch als Kollegialorgan gefasst bzw. vorgenommen werden.

## **II. Verordnungsermächtigungen**

§§ 50 Absatz 2 und 51a Absatz 7 Handwerksordnung ermächtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften über das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsverordnung dient dem bundeseinheitlichen Zulassungs- und Prüfungsverfahren.

## **III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten**

Für die Länder (Vollzug der MPVerfVO durch die Handwerkskammern) entsteht kein neuer Vollzugsaufwand.

Im Vergleich zum bisherigen Recht entstehen - auch weiterhin - keine Kosten für die Wirtschaft. Geringfügige Einzelpreisanpassungen (Zulassungs- und Prüfungsgebühren) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Bürokratiekosten bleiben durch den Wegfall von Informationspflichten aus den Einzelverordnungen für die Teile I und II der Meisterprüfung sowie der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung für die Teile III und IV einerseits und deren Zuwachs bei der MPVerfVO andererseits „neutral“.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1 - Überschrift**

Mit der Neufassung der Überschrift erfolgt eine Anpassung an die geltende Rechtslage (§§ 50 Absatz 2 und 51a Absatz 7 HwO).

#### **Zu Nr. 2 - § 1 Gegenstand**

Mit Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass nunmehr außer dem Zulassungsverfahren das allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung in allen zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A zur HwO) sowie auch in allen zulassungsfreien Handwerken (Anlage B, Abschnitt 1 zur HwO) und handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B, Abschnitt 2 zur HwO) geregelt wird.

In Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Es wird klargestellt, dass die materiellrechtlichen Grundlagen sowie die handwerks- und gewerbespezifischen Verfahrenselemente in den Meisterprüfungsverordnungen für die Teile I und II sowie in der Verordnung für die Teile III und IV unberührt bleiben.

#### **Zu Nr. 3 - § 2 Zuständiger Meisterprüfungsausschuss**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

- a) Mit dem Klammerzusatz „(Vorsitzender)“ in Absatz 3 Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass es sich immer um den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses handelt, wenn in den Folgeregelungen vom Vorsitzenden die Rede ist.
- b) Satz 2 stellt klar, dass in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses der Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan zu entscheiden hat.

#### **Zu Nr. 4 - § 3 Beschlussfassung**

Die Vorschriften über die Beschlussfassung sind neu gefasst. Dies dient der allgemeinen Klarstellung. Die Einzelaufzählung im bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 ist entbehrlich, weil die dort aufgeführten Regelungen bei den jeweiligen Einzelbestimmungen (§ 8 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 21 Absatz 1) ausgewiesen sind.

Der neue Absatz 1 regelt, dass die Beschlussfähigkeit des Meisterprüfungsausschusses vorliegt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der gesetzlich festgelegten Zahl von 5 Mitgliedern (§ 48 Abs. 1 HwO) bedeutet dies die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Entscheidungen, die von allen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu treffen sind. Diese Entscheidungen sind von so großer Relevanz, dass der Meisterprüfungsausschuss immer als Kollegialorgan tätig werden muss. Auch wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist, muss ein Stellvertreter an der Entscheidung mitwirken. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die konkreten Tatbestände, bei denen der Meisterprüfungsausschuss in seiner Gesamtheit tätig werden muss, sind in den jeweiligen Vorschriften dieser Verordnung explizit aufgeführt.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird bestimmt, dass das Umlaufverfahren nur in Schriftform durchgeführt werden kann. Vom Umlaufverfahren ausgenommen sind Entscheidungen nach § 21 Absatz 1.

#### **Zu Nr. 5 - § 4 Ausschluss von der Mitwirkung**

zu a) Die Änderungen des Absatzes 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

aa) Die Nummer 7 bedarf der Änderung aus Gleichstellungsgründen; neben den Ehegatten der Geschwister sind auch die Lebenspartner der Geschwister und neben den Geschwistern der Ehegatten auch die Geschwister der Lebenspartner zu nennen.

bb) Der unter der bisherigen Nummer 9 genannte Personenkreis (Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind) ist unter den Personenkreis der Nummer 4 zu subsumieren.

cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und durch den klarstellenden Klammerzusatz (Pflegeeltern und Pflegekinder) ergänzt.

zu b) In Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in Satz 1.

#### **Zu Nr. 6 - § 6 Nichtöffentlichkeit**

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 9 Absatz 4.

### **Zu Nr. 7 - § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme**

zu a) In Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

zu b) Absatz 3 weist dem Vorsitzenden das Entscheidungsrecht über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu. In Zweifelsfällen entscheidet der Meisterprüfungsausschuss als Kollegialorgan, denn mit der Entscheidung wird festgestellt, ob der Teil der Prüfung als „nicht bestanden“ oder als „nicht abgelegt“ zu werten ist.

### **Zu Nr. 8 - § 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Entscheidung von allen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu treffen ist, denn mit dieser Entscheidung wird ebenfalls festgestellt, ob der Teil der Prüfung als „nicht bestanden“ oder als „nicht abgelegt“ zu werten ist.

### **Zu Nr. 9 - § 9 Anmeldung; Organisation der Prüfung**

zu a) Die Überschrift wird um den Begriff der Anmeldung (deklaratorischer Hinweis) ergänzt.

zu b) Die Umformulierungen in Absatz 1 dienen der redaktionellen Klarstellung.

### **Zu Nr. 10 - § 10 Zulassung**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

zu a) Bei der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die bisherige Nummer 1 in Absatz 1 Satz 3 wird durch Verweis auf § 2 dieser Verordnung ergänzt. Die weitere Aufzählung der Nummern 2 bis 6 wird durch Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 49 Absätze 1 bis 4 und des § 51a Absatz 5 Handwerksordnung ersetzt.

zu b) Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

zu c) und d) Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 11 - § 11 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

In Anlehnung an § 2 SGB IX sowie der Anpassung an die Musterprüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Richtlinien des Hauptausschusses der Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007) sowie der Musterprüfungsordnungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Fortbildungsprüfungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz erfolgt mit dieser Rege-

lung eine Stärkung der Position des betroffenen Personenkreises. Diese Regelung ersetzt die bisherige Vorschrift des § 14 Absatz 4.

#### **Zu Nr. 12 - § 12 Befreiungen**

zu a) und b) Mit den Änderungen in den Absätzen 1 und 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 13 - § 13 Einladung zur Prüfung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

#### **Zu Nr. 14 - § 14 Ausweispflicht und Belehrung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung des Paragraphenteils).

#### **Zu Nr. 15 - § 15 Prüfungsaufgaben**

zu a) Durch die Umformulierung des Satzes 1 wird klargestellt, dass aufgrund der Bedeutung der Prüfungsaufgaben für die Meisterprüfung, alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses diese beschließen müssen. Mit der Einfügung des Satzes 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 23 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und an die Musterprüfungsordnungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung.

zu b und c)

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 erfolgen redaktionelle Klarstellungen.

zu d) Absatz 4 entfällt, da die Belange von behinderten Menschen im neuen § 11 berücksichtigt werden.

#### **Zu Nr. 16 - § 16 Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung**

zu a) aa) Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

bb) Die Änderung in Satz 3 stellt klar, dass in Zweifelsfällen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Fristverlängerung, alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses entscheiden. Sollte eine Fristverlängerung abgelehnt werden, führt dies in der Regel zum Nichtbestehen des Teils I der Meisterprüfung (Absatz 5).

zu b) In Absatz 6 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Mit der Änderung des Satzes 2 erfolgt lediglich eine sprachliche Klarstellung zu dem Ausnahmefall, Prüfertätigkeiten auf zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zu delegieren. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist jeweils im Einzelnen sehr sorgfältig zu untersuchen. An die Tatbestände, die einen Ausnahmefall begründen, sind strenge Maßstäbe zu legen.

Es empfiehlt sich, die Gründe für die Feststellung eines Ausnahmefalls für eventuelle Rechtsstreitigkeiten zu dokumentieren.

### **Zu Nr. 17 - § 17 Durchführung mündlicher Prüfungen, Ergänzungsprüfungen, Bewertung**

zu a) Auf Grund der Aufnahme eines neuen Absatzes 2 wird die Überschrift ergänzt.

zu b) Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine sprachliche Klarstellung zu dem Ausnahmefall, Prüfertätigkeiten auf lediglich zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zu delegieren. Die Begründung zu Nr. 16 Buchstabe b) gilt entsprechend.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu c) Absatz 2 ist als allgemeine verfahrensrechtliche Regelung in die MPVerfVO aufzunehmen. Entsprechende Regelungen befanden sich bislang in den jeweiligen Einzelverordnungen für die Meisterprüfung.

zu d) und e) Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

### **Zu Nr. 18 - § 18 Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung**

zu a) Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine sprachliche Klarstellung zu dem Ausnahmefall, Prüfertätigkeiten auf lediglich zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zu delegieren. Die Begründung zu Nr. 16 Buchstabe b) gilt entsprechend.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu b) aa) Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine sprachliche Klarstellung zu dem Ausnahmefall, Prüfertätigkeiten auf lediglich zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zu delegieren. Die Begründung zu Nr. 16 Buchstabe b) gilt entsprechend.

bb) Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

zu c) Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und sprachliche Vereinfachungen.

**Zu Nr. 19 - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung**

zu a) bis c) Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

**Zu Nr. 20 - § 20 Bewertungsschlüssel**

Der Bewertungsschlüssel ist als allgemeine verfahrensrechtliche Regelung in die MPVerfVO aufzunehmen. Entsprechende Regelungen befanden sich bislang in § 2 Absatz 2 der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078).

**Zu Nr. 21 - § 21 Beschlüsse über die Prüfungsergebnisse, Feststellung der Noten,  
Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Tatbestände, in denen alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses zur Beschlussfassung aufgerufen sind. Satz 2 ist die inhaltliche Wiedergabe des bisherigen § 2 Absatz 4 der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078).

Absatz 2 beinhaltet die wesentlichen Regelungen, die bislang in § 2 Absatz 1 der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) ausgewiesen waren.

Gleiches gilt für die Regelungen des Absatzes 3, die bislang in § 2 Absatz 5 der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) ausgewiesen waren.

Absatz 4 beinhaltet wortgleich die Regelungen des bisherigen § 19 Absatz 2 MPVerfVO.

**Zu Nr. 22 - § 22 Wiederholung der Meisterprüfung**

§ 22 enthält die Bestimmungen über die Wiederholung der Meisterprüfung, die bisher in § 3 der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben“ vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geregelt waren.

Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert.



In Absatz 2 wird die bisherige Frist für Befreiungen bei Wiederholungsprüfungen von sieben auf drei Jahre gekürzt. Mit dieser Kürzung wird vermieden, dass durch eine zu lange Wartezeit erworbenes (Prüfungs-) Wissen für die zu wiederholenden Prüfungselemente verloren geht. Auch sprechen prüfungsökonomische Gründe dafür, die Prüfungsunterlagen nicht über den bisherigen langen Zeitraum von sieben Jahren bei den Kammern vorzuhalten.

**Zu Nr. 23 - § 23 Niederschrift**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Neunummerierung des Paragraphenteils).

**Zu Nr. 24 - § 24 Prüfungsunterlagen**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Mit dem neu formulierten Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen. Die Aufbewahrungsfristen werden der Prüfungsverfahrenspraxis bei den Handwerkskammern sowie der in § 22 Absatz 2 genannten Fristen angepasst. Die Aufbewahrungsfrist für die Niederschriften bleibt unverändert.

**Zu Nr. 25- Übergangsvorschrift**

Mit der Übergangsvorschrift erfolgt eine Angleichung an die Übergangsregelungen der Meisterprüfungsverordnungen.

**Artikel 2**

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.



**Anlage**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Allgemeine Meisterprüfungsverordnung und  
Meisterprüfungsverfahrensverordnung (NKR-Nr.: 1715)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die beiden oben genannten Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten in den beiden Regelungsvorhaben dargestellt.

Danach werden die in der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung bisher enthaltenen Informationspflichten in die Meisterprüfungsverfahrensverordnung überführt. Vor diesem Hintergrund werden mit den beiden Regelungsvorhaben im Kern keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Schooser  
Vorsitzender